



”

Was bedeutet Versorgungsplanung für die und in der letzten Lebensphase? “

“

Selbstbestimmt in jeder Lebensphase – Präventiv entscheiden

Sich frühzeitig mit der eigenen Versorgung auseinanderzusetzen, ist eine der wichtigsten Entscheidungen, die wir im Leben treffen können – auch wenn das Thema auf den ersten Blick fern wirkt. Die gute Nachricht: Sie haben die Möglichkeit, jetzt die Weichen zu stellen und sicherzustellen, dass Ihre Wünsche zählen, zu jedem Zeitpunkt Ihres Lebens.

Die Versorgungsplanung startet bestenfalls lange vor Beginn der letzten Lebensphase, denn die meisten Menschen haben keine Entscheidungen darüber getroffen, wie sie am Ende ihres Lebens medizinisch und pflegerisch versorgt werden möchten, wer sich um sie kümmert und wer sie rechtlich vertritt. Um ein Leben und Sterben in Würde und nach den eigenen Vorstellungen zu garantieren, sollten Sie zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wichtige Entscheidungen treffen, wenn Sie Ihre Vorstellungen und Ihren Willen entsprechend äußern können.

Durch Pflegeberatung erhalten Sie wichtige Informationen, mit deren Hilfe Sie selbstbestimmt Vorkehrungen zu Ihrer Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase treffen können. Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen auch mit den Personen, die gegebenenfalls stellvertretend für Sie tätig sein sollen.

1. Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie sich und Ihre An- und Zugehörigen für den Fall absichern, dass Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können.

Entscheidungsunfähigkeit kann jede Person jeden Alters betreffen. Daher ist es ratsam, einer Person Ihres Vertrauens in gesunden Tagen eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, um in Ihrem Sinne stellvertretend für Sie zu handeln. Eine entsprechende Vollmacht macht ein gerichtliches Betreuungsverfahren häufig entbehrlich. Den Umfang der Vollmacht bestimmen Sie selbst.

So können Sie einzelne Aufgaben oder alle persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf die*den Bevollmächtigte*n Ihres Vertrauens übertragen. Grundsätzlich gilt die Vorsorgevollmacht formlos, allerdings ist es aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft ratsam, Ihre geäußerten Wünsche schriftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Es empfiehlt sich außerdem, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

2. Die Betreuungsverfügung

Mit dieser Verfügung können Sie ergänzend zur Vorsorgevollmacht selbst über eine mögliche Betreuungssituation bestimmen.

Sie regeln damit zum Beispiel:

- Wer als Betreuungsperson bestellt werden soll oder wer von Ihrer Betreuung ausgeschlossen wird.
- Wer Entscheidungen zu Ihrem Wohnsitz und Ihrer Wohnsituation treffen soll.
- Wer Entscheidungen zu Ihrer medizinischen Versorgung treffen soll.
- Wer Entscheidungen über Ihre finanziellen Angelegenheiten treffen soll.

Ein*e eingesetzte*r Betreuer*in muss grundsätzlich Ihre Interessen wahren und Ihr Vermögen vor Verlusten schützen. Die Betreuungsverfügung wird dadurch wirksam, dass sie durch ein Gericht festgestellt wird. Sie sollten sinnvollerweise Ihre Betreuungsverfügung regelmäßig aktualisieren und an die möglicherweise geänderten persönlichen Vorstellungen anpassen und schriftlich mit Datum bestätigen oder ergänzen.

3. Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, welche medizinische Versorgung Sie für sich selbst im Not- oder Pflegefall wünschen oder ablehnen. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Wille umgesetzt wird – auch wenn Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr äußern können.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an behandelnde Ärzte und das Behandlungsteam. Sie ist auch eine Richtschnur für die Bevollmächtigten oder den*die Betreuer*in des*der Betroffenen. Alle Personen, die mit der medizinischen Behandlung befasst sind, also das ärztliche, pflegerische und therapeutische Team, müssen eine Patientenverfügung beachten und umsetzen.

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass diese schriftlich verfasst und entweder durch Ihre eigenhändige Unterschrift oder durch ein von einem*r Notar*in beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen. Sie sollte regelmäßig, d. h. etwa alle zwei Jahre aktualisiert bzw. durch Unterschrift mit Datumsnachweis bestätigt werden.

4. Testamentarische Verfügungen

Neben der Erstellung von Vorsorgevollmachten und einer Patientenverfügung ist es ebenfalls ratsam, sich frühzeitig Gedanken über die gesetzlich vorgesehene Erbfolge und Nachlasswünsche zu machen. Dafür stehen Ihnen die fachanwaltliche Vertretung, Notar*innen, öffentliche Rechtsberatungsstellen und Verbraucherschutzorganisationen mit Informationen und Beratung zur Verfügung.

Muss ich (präventiv) Entscheidungen treffen?

Ziel der Beratung zur Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist keine ausgefüllte Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Sie als Ratsuchende*r sollen eine informierte Entscheidung darüber treffen können, ob und in welchen Bereichen Sie Vollmachten und Verfügungen erstellen wollen oder nicht, und wissen, wie Sie diese auf den Weg bringen. compass berät Sie dazu unabhängig und neutral.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder Videogespräch unter

www.compass-pflegeberatung.de/terminbuchung

oder per E-Mail an

pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media Kanäle finden Sie auf

www.compass-pflegeberatung.de/digital



Folgen Sie uns!

